

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Lürssen Werft GmbH & Co.KG
Bek. d. GAA Oldenburg v. 16.11.2023
— OL 23-069-01 —

Die Firma Lürssen Werft GmbH & Co.KG, Zum Alten Speicher 11, 28759 Bremen, hat mit Schreiben vom 17.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Schiffswerft am Standort in 27804 Berne, Industriestraße 6, Gemarkung Warfleth, Flur 5, Flurstück(e) 20/87, 6/7, 7/4, 20/90 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Unbefristeter Betrieb des Dock 10 an der Pier in Berne. Zum Betrieb gehört auch das Ein- und Ausdocken von Schiffen. Dazu muss das Dock zeitweilig an einen anderen Ort verbracht werden.
- Ausführung von Tätigkeiten analog zur aktuell gültigen Genehmigung für den Betrieb des Schwimmdocks (OL 20-128-03); im Wesentlichen Montage-, Installations-, Beschichtungs- und Inbetriebnahmearbeiten. Keine schweren schiffbaulichen Arbeiten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.12.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Qualitätskriterien, Schutzgebiete

Gemäß dem regionalen Raumordnungsprogramm ist das Werftgelände als Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen ausgewiesen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch ist der Werftstandort als Ortslage ausgespart. Der gesamte Bereich zwischen dem Kai und dem Fahrwasser der Weser ist schon jetzt primär durch den Werft- und Dockbetrieb geprägt; andere land-, forst-, fischereiliche oder sonstige Nutzungen finden hier nicht statt.

Der Standort von Dock 10 betrifft einen bereits stark anthropogen vorgeprägten Bereich. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind hier aufgrund der bestehenden Vorbelastungen von untergeordneter Bedeutung, wenngleich sich auch im direkten Umfeld des Vorhabens – sowohl wasser- wie auch landseitig – kleinräumig bedeutsame und z. T. geschützte Strukturen befinden. Vorhabenwirkungen wie physische Zerstörung (z. B. Überbauung) oder durch die Änderung wesentlicher abiotischer Faktoren (z. B. Salinität, Grundwasserstand, Strömung) treten nicht auf; eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotopie ist auszuschließen.

Für die beiden vor der Werft gelegenen FFH-Gebiete, die direkt durch den Dockbetrieb betroffen sein werden, sowie die entsprechenden nationalen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete wurde eine separate FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG durchgeführt. Darin werden erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine weiteren Naturschutzgebiete.

Das Wasserschutzgebiet „Blumenthal“ bleibt vom Vorhaben qualitativ wie quantitativ unberührt, weil vorhabenbedingt weder Wasser entnommen, noch (Schad-)Stoffe in das Oberflächen- oder Grundwasser emittiert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens können verschiedene UVPG-Schutzgüter durch betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden. Diese gehen nicht über den Wirkraum des Vorhabens (ca. 1 km) hinaus; meist bleiben sie auf den unmittelbaren Werft- und Dockbereich beschränkt. Zu bewerten sind an dieser Stelle nur die Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Relevant sind dabei das Risiko von Vogelschlag an der hochaufragenden Docküberdachung sowie die visuelle Wahrnehmbarkeit des Docks.

Die Gefahr von Vogelschlag am hochaufragenden Dock ist zwar gegeben, betrifft aber nur einzelne Tiere; eine Beeinträchtigung wichtiger Flugrouten ist nicht zu erwarten. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko wird nicht signifikant erhöht, eine Vermeidung ist nicht möglich. Insgesamt liegen die Beeinträchtigungen der Avifauna durch das Dock im Bereich des „natürlichen Lebens-risikos“ der Tiere.

Die visuelle Wahrnehmbarkeit des Docks wird mit Blick auf das vorherrschende „maritime Flair“ im Raum Berne und Rönnebeck, zu dem auch die Werften mit ihren Gebäuden gehören, voraussichtlich nur einen geringfügig nachteiligen Einfluss auf das Landschaftsbild oder das Frei-raumerleben haben.

Hinsichtlich der Schall- und Geruchsemissionen kommt es zu keinen Erhöhungen gegenüber dem genehmigten Ist-Zustand. Verunreinigungen von Wasserressourcen werden durch technische Vorkehrungen verhindert. Risiken für die menschliche Gesundheit sind aus den vorliegenden Informationen zum geplanten Dock- und Werftbetrieb insgesamt nicht abzuleiten.

Insgesamt sind die prognostizierten Auswirkungen von geringer Schwere und Komplexität, sodass keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG durch das beantragte Änderungsvorhaben zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.